

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



57

Nr. 4

Speyer, 30. April 2015

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Berichtigung..... 57

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung kirchlicher Archive..... 57

Satzung der Protestantischen Waisenhausstif-
tung Homburg..... 59

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Gesetzes über die Ordnung des Haushalts-
und Vermögensrechts in der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskir-
che)..... 62

Bekanntmachungen

Kollekte für besondere Projekte der EKD..... 67

Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD) 67

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung einer geistlichen Oberkir-
chenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats 69

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 69

Jugendreferentenstellen 69

Stellenausschreibung der Evangelischen Akade-
mie der Pfalz..... 70

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche
in Deutschland..... 70

Dienstnachrichten

Verleihungen..... 71

Verwaltungen..... 71

Enthellungen..... 71

Dienstleistungen..... 71

Beurlaubungen..... 72

Ruhestand..... 72

Sterbefälle..... 72

Gesetze und Verordnungen

Berichtigung

Im Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die
Bezirkssynoden vom 10. März 2015 (ABl. S. 35) sind
folgende Änderungen vorzunehmen:

In § 3a „Erste Kommunikation“ wird das Wort „Ers-
te“, durch das Wort „Elektronische“ ersetzt.

Außerdem wird bei Buchstabe „C. Vorbereitung der
Tagungen“ das Wort „Vorbereitung“, durch das Wort
„Vorbereitungen“ ersetzt.

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Vom 24. März 2015

Aufgrund des § 13 Nr. 2 des Archivgesetzes vom
7. Mai 1999 (ABl. S. 112) verordnet der Landeskir-
chenrat:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung
kirchlicher Archive erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung
kirchlicher Archive

I. Gebühren**I.1. Benutzung von Archivgut**

I.1.1. Für Benutzung von Archivgut in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten

bis zu ½ Tag	6,00 €
bis zu 1 Tag	10,00 €
für die Benutzung des Portals „Archion“ pro Stunde	1,00 €

I.1.2. Karten, Plakate, Bild- oder anderes Archivgut, dessen Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt,

je angefangenen Tag 30,00 €

I.2. Bearbeitung von Anfragen

I.2.1. Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut

erste Viertelstunde	12,00 €
jede weitere Viertelstunde	9,00 €
bis zu einem Höchstsatz von (= 2 Std.)	75,00 €

I.2.2. Anfertigung von Regesten, Abschriften und Übersetzungen

je angefangene halbe Stunde 20,00 €
bis zu einem Höchstsatz von 120,00 €

I.2.3. Anfertigung von Gutachten gemäß besonderer Vereinbarung

je Stunde 50,00 €

I.2.4. Nachweis früherer Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse, Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

je nach Rechercheaufwand, mindestens 15,00 €

I.3. Weitere Dienstleistungen des Zentralarchivs

I.3.1. Archivpflege inkl. Registraturberatung bei anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 1 Absatz 2

pro angefangene Stunde 50,00 €

I.3.2. Fortbildungen

Gemäß besonderer Vereinbarung je nach Zeitumfang, mindestens aber 25,00 € pro Teilnahme (inkl. Schulungsmaterial)

I.4. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut

Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind pro Aufnahme/Datensatz grundsätzlich an Gebühren zu entrichten:

I.4.1. Druckwerke und elektronische Speichermedien pro Auflage je nach Auflagenhöhe

Schwarzweiß- oder Farbbildungen

bis 1.000 Stück	30,00 €
bis 5.000 Stück	60,00 €
bis 10.000 Stück	90,00 €
bis 20.000 Stück	120,00 €
bis 50.000 Stück	150,00 €
bis 100.000 Stück	180,00 €
	höchstens 300,00 €

Neuaufgaben, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf elektronischen Speichermedien wird für die Ausgabe auf elektronischem Speichermedium ein Nachlass von 50 % bezogen auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt. Dem Archiv ist jeweils ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Postkarten gilt dies für 2 v. H. der Auflage.

I.4.2. In Film und Fernsehen für jedes zur einmaligen Verwertung zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild:

mindestens 30,00 €
höchstens 300,00 €

I.4.3. Einblendung in Online-Dienste/Darstellung im Internet:

pro Bilddatei 25,00 €

I.4.4. Wiedergabe von Filmen

Bereitstellungsgebühr pro Film	20,00 €
Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für eine einmalige Vorführung	25,00 €
Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für die Einstellung im Internet oder Verwendung für Fernsehen	200,00 €

I.5. Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen

I.5.1. Bereitstellungsgebühr für digitale Fotos

pro Stück 6,00 €

I.5.2. Bearbeitung digitaler Bildvorlagen, je nach Aufwand mindestens

pro Stück 6,00 €

I.5.3. Ausdruck digitalisierter Fotos (ggf. Fremdvergabe)

Farbausdruck 2,00 € pro Stück

Schwarzweißausdruck 1,00 € pro Stück

I.5.4. Fotografische Digitalaufnahmen durch Archivkräfte

Einfache Digitalaufnahme 18,00 €

Digitalaufnahme schwieriger Vorlagen 27,00 €

I.5.5. Bereitstellung digitalisierter Fotos auf Datenträger (ausschl. Versandkosten)

pro CD/DVD 8,00 €

I.5.6. Reproduktionen aus Kirchenbüchern

pro Kirchenbucheintrag schwarzweiß 0,50 €

I.5.7. Anfertigung von Reproduktionen aus Akten

pro Scan/Papierkopie DIN A4 schwarzweiß 0,70 €

pro Scan/Papierkopie DIN A3 schwarzweiß 1,00 €

I.5.8. Anfertigung von Reproduktionen aus Bibliotheksgut

pro Scan/Papierkopie DIN A4 schwarzweiß 0,50 €

pro Scan/Papierkopie DIN A3 schwarzweiß 0,70 €

pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A4 1,50 €

pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A3 2,00 €

I.5.9. Readerprinter

Readerprinterkopie (gefertigt durch Archivkräfte) pro Kopie 1,50 €

Readerprinterkopie (gefertigt durch Benutzende) pro Kopie 0,50 €

Ab 60 Scans/Papierkopien erhöhen sich die Preise um 25 % (bezogen auf alle Kopien). Scans/Papierkopien werden nur dann angefertigt, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und der Zustand der Archivalien es zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht. Das Zentralarchiv behält

sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor. Das Scannen/Kopieren ganzer Akten ist nicht möglich.

I.6 Beglaubigungen, Abschriften, Auszüge

Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Papierkopie aus Archivgut

pro Seite 6,00 €

II. Auslagererstattung

II.1. Die bei der Nutzung von Archivgut weiter anfallenden Auslagen (z. B. Verpackung, Postgebühren, Versicherung, Mahnkosten) werden neben den Gebühren in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

II.2. Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

*

Satzung der Protestantischen Waisenhausstiftung Homburg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Protestantische Waisenhausstiftung Homburg“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Homburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kirchenbezirks Homburg.

(2) Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung diakonischer Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Kapitalvermögen und Grundbesitz.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Zustiftungen sind möglich.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Die Förderleistungen aus der Stiftung sind jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Leistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 7

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder sollen mehrheitlich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) angehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zu-

gewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für die Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Kuratorium

(1) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats Homburg nehmen die Aufgaben des Kuratoriums der Stiftung wahr. Der Dekan/die Dekanin hat keinen Sitz im Kuratorium. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ist der Senior/die Seniorin des Kirchenbezirks. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Stiftungszweck so wirksam als möglich erfüllt wird.

(2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) Satzungsänderungen gemäß § 14;
- h) Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung gemäß § 15;
- i) Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- k) Wahl des Vorstands i. S. § 11 Absatz 1 Buchstabe b).

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der Leiter des Verwaltungsamts Homburg nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in den Kuratoriumssitzungen gefasst.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche.

(4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Die Dekanin/Der Dekan des Kirchenbezirks Homburg.
- b) Vier weitere Mitglieder, welche vom Kuratorium gewählt werden, diesem jedoch nicht angehören dürfen.

Von den weiteren Mitgliedern soll eines im Bereich von Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten, das andere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und/oder der Kinder- und Jugendarbeit über Erfahrungen verfügen.

- c) Der Leiter/Die Leiterin des Verwaltungsamts Homburg nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Vorsitzende/r des Vorstands ist die Dekanin/der Dekan des Kirchenbezirks Homburg. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall:

- a) Im Falle des Absatzes 1 a) durch Verlust des Amtes.
- b) im Falle von Absatz 1 b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss.

Bei Verlust des Amtes wird bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt ein

Vorstandsmitglied durch den Bezirkskirchenrat berufen.

Die Mitglieder nach Absatz 1 b) bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt ist.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wählt das Kuratorium eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die Neuwahl soll jeweils innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) Vorlage des jährlich von ihm aufzustellenden Wirtschaftsplans an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht an das Kuratorium,
- e) Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung gemäß § 15, zusammen mit dem Kuratorium,
- f) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- g) Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums für die Geschäftsführung die Hilfe des Verwaltungsamts Homburg in Anspruch nehmen. Dessen Kompetenzen und Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand gibt sich mit Genehmigung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsgang des Vorstands

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen gefasst.

(2) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen.

Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzu-berufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14 Geschäftsführung

Das Evangelische Verwaltungsamt Homburg führt die Geschäfte der Stiftung.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss des Kuratoriums erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium zusammen mit dem Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und aller Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Protestantische Dekanat Homburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Speyer. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

*

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 21. April 2015

Aufgrund von § 105 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55), hat der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift zu § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschlossen:

**Energiesparendes und ökologisches Bauen in
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– Baurichtlinie –**

Präambel

Mit diesen Richtlinien setzt die Landeskirche einen Baustein des Klimaschutzkonzepts um, welches die Landessynode im November 2012 beschlossen hat. Darin verpflichtet sich die pfälzische Landeskirche, den Ausstoß von CO₂ bis 2015 um ein Viertel zu senken, bezogen auf das Basisjahr 2005. Langfristig steht das Ziel, die CO₂-Emission auf Null zu senken.

Drei Schritte führen dorthin:

1. Die Suffizienz: Welche Gebäude brauchen wir für unseren kirchlichen Auftrag?
2. Die Effizienz: Wie können wir die Energie möglichst sparsam nutzen?
3. Erneuerbare Energieträger: Wie können wir die Energie umweltfreundlich erzeugen?

**Abschnitt 1
- Allgemeines -**

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Baurichtlinie gelten verbindlich für Gebäude und Bauvorhaben der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden. Für das Diakonische Werk und die diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche gelten die Vorgaben als Empfehlungen. Abschnitt 2 dieser Baurichtlinie gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, welche dem Gottesdienst gewidmet sind.

§ 2 Konzeptionelles Vorgehen

- (1) Besonders kirchliche Gebäude mit ihrer eigenen Nutzung, Gestaltung und Materialität sind ganzheitlich zu betrachten. Energiekonzepte sind passend zum Gebäude zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Bei einem Bauvorhaben ist die zukünftige Nutzung mit einzu beziehen. Unnötiges oder nur wünschenswertes Bauvolumen ist eine Belastung für alle Beteiligten. Der Energiestandard soll der Nutzung angemessen sein. Dabei ist der zukünftigen Entwicklung der Kirchengemeinde Rechnung zu tragen.
- (3) Bereits in der Vorplanung sind ökologische und energetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt schon von der Grundkonzeption her zu minimieren.
- (4) Vor der Ausführung von Einzelgewerken sind die Einzelmaßnahmen in einer Gesamtschau in ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung weiterer Einsparpotentiale einzubinden. Insbesondere müssen Dämmmaßnahmen dringend baufachlich begleitet werden, um zu gewährleisten, dass keine Tauwasserproblematik mit daraus resultierenden Bauschäden entsteht.

(5) Für ein flächendeckendes Energiemanagement sollen die Gebäudeeigentümer den Energieverbrauch der Gebäude mindestens jährlich, besser monatlich, aufzeichnen und daraus den Energiekennwert (Energieverbrauch bezogen auf die beheizte Fläche) ermitteln. Die Landeskirche stellt dafür die Software Avanti zur Verfügung. Alternativ kann ein Verbrauchsausweis nach EnEV erstellt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Erfolgt eine Beratung der landeskirchlichen Bauabteilung, soll bei dieser Beratung auf die konkreten Erfordernisse, die sich aufgrund der Baurichtlinie an das jeweilige Bauvorhaben ergeben, schriftlich hingewiesen werden.
- (2) Beauftragte Architekten sind vertraglich zu verpflichten, diese Richtlinie umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Vergabe von Bauaufträgen.
- (3) Bei der Genehmigung von Bauvorhaben durch die Bezirkskirchenräte soll die Einhaltung der Baurichtlinie überprüft werden.

§ 4 Außenanlagen

- (1) Die Außenanlagen sind mit einheimischen, jahreszeitenorientierten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen, die die Artenvielfalt fördern und einen Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge, andere Insekten, Vögel und Säugetiere bieten. Dabei ist auf eine standortgerechte und dem Zweck angepasste Artenwahl zu achten, damit die Bepflanzung pflegearm und robust ist. Die Bepflanzung sollte nach Art und Größe zum Gebäude passen. Bei der Pflege der Grünanlagen ist auf den Einsatz von Bioziden zu verzichten. Eine Liste mit zu empfehlenden Gehölzen befindet sich in Anhang I.
- (2) Die Lebens- und Nisträume für Tiere und Pflanzen an Gebäuden, insbesondere für Fledermäuse, Turmfalken, Schwalben, Eulen, Mauersegler, Dohlen, Farnen, Moose, Flechten sollen bei Baumaßnahmen erhalten oder neu geschaffen werden. Einfluglöcher und Nisthilfen können auch bei der Sanierung von Dächern mit eingebaut werden. Mauerfugen sind offen zu halten, solange dadurch keine baulichen Schäden zu erwarten sind.
- (3) Eine Neuversiegelung des Bodens ist zu vermeiden. Soweit es technisch möglich ist, soll Regenwasser zur Neubildung des Grundwassers auf dem Grundstück versickern. Bei Neubauvorhaben ist mit dem Mutterboden schonend umzugehen und er soll möglichst auf dem Grundstück verbleiben.

**Abschnitt 2
- Energiestandards -**

§ 5 Allgemeine Vorgaben

- (1) Durch gute Dämmstandards, das Nutzen von umweltfreundlichen Energieträgern in einer sparsamen Heizung und ein umsichtiges Nutzerverhalten soll der Bedarf für Heizenergie kirchlicher Gebäude erheblich

gesenkt werden. Für das Heizen wird in kirchlichen Gebäuden die meiste Energie verbraucht, hier liegt dementsprechend auch das größte Potenzial zur Einsparung.

(2) Aufgrund ihrer Vorbildfunktion strebt die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) einen höheren Energiestandard an, als ihn die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) mit unterschiedlichen Standards für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen vorschreibt.

(3) Ökologische Dämmstoffe sind bevorzugt einzusetzen, denn sie sind umweltfreundlicher bei der Herstellung sowie der Entsorgung und wirken zusätzlich als CO₂-Senke, da in ihnen Kohlenstoff gebunden ist. Zudem sind sie meist diffusionsoffener gegenüber Wasserdampf, was besonders bei älteren kirchlichen Gebäuden für die Baukonstruktion von Vorteil ist.

§ 6 Vorgaben für Neubau

(1) Der Primärenergiebedarf (QP), bei dem die Heizlast und der Heizenergieträger berücksichtigt werden, soll den Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) unterschreiten.

(2) Im Neubau ist ein Luftdichtigkeitskonzept zu erstellen und ein Blower-Door-Test durchzuführen. Im Neubau ohne Lüftungsanlage ist die Luftwechselrate (n₅₀-Wert) von 1,5 nicht zu unterschreiten, so dass die Luft in dem Gebäude bei einem Druckunterschied von innen und außen von 50 Pa maximal 1,5 Mal pro Stunde ausgetauscht wird.

§ 7 Vorgaben für den Gebäudebestand

(1) Ein guter Energiestandard im Gebäudebestand kann mit unterschiedlichen konstruktiven, technischen und gestalterischen Lösungen erreicht werden, die auch baukulturelle Werte nicht vernachlässigen. Insbesondere können in denkmalgeschützten Gebäuden die oberste Geschossdecke und die Kellerdecke gedämmt werden, auch wenn eine Außendämmung der Fassade nicht in Frage kommt.

- a) Eingriffe in den Gebäudebestand bedürfen eines sensiblen Umgangs. Es ist unerlässlich, Eingriffe in die Hülle von Bestandsgebäuden fachlich zu planen, insbesondere wenn es sich um erhaltenswerte oder denkmalgeschützte Bausubstanz handelt. Die bauphysikalischen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen müssen dabei geprüft werden, um die Bausubstanz vor Schäden zu bewahren.
- b) Bei einer Erneuerung der Fenster muss die Wärmeleitfähigkeit der Wandflächen berücksichtigt werden. Falls der U-Wert der Wand nicht mindestens 0,7 W/(qm*K) beträgt, muss bei einem Fensterwechsel die Wand gedämmt, die Lüftung kontrolliert oder ein niedrigerer Energiestandard der Fenster gewählt werden, um Bauschäden zu verhindern.
- c) Bei allen Gebäuden ist vom Eigentümer zu prüfen, ob die oberste Geschossdecke ausreichend

gedämmt ist, da es sich dabei um eine wirtschaftliche und einfache Energiesparmaßnahme handelt, welche gegebenenfalls nachgerüstet werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer nachträglichen Dämmung ist immer dann zu erwarten, wenn der Dämmstandard schlechter als U:0,45 ist.

(2) Bei Einzelmaßnahmen sind folgende Dämmstandards anzustreben:

<i>Wärmedämmung Bauteil</i>	<i>Max. U-Wert in W/(qm*K)</i>	<i>Dämmstärke bei Ökodämmstoffen</i>
Außenwand	0,24	18 cm
Dach	0,20	22 cm
Oberste Geschossdecke	0,18	22 cm
Kellerdecke	0,25	16 cm
Standard-Fenster, UW	0,90	
Fenster in Baudenkmalern	1,60	

Abschnitt 3

- Auswahl der Baustoffe -

§ 8 Empfohlene Baustoffe

Der Einsatz von umweltfreundlichen Baustoffen wie Hanf, Holz oder Cellulose wird empfohlen, da deren Herstellung wenig Energie benötigt und die Entsorgung problemlos ist. Kriterien und Empfehlungen für die Auswahl von Baustoffen und Ausstattungsgegenständen:

- a) Geringer Primärenergie- und Wasserverbrauch bei Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung.
- b) Umweltfreundliche Herstellung der Baustoffe.
- c) Keine schädlichen Emissionen während Nutzungsperiode inklusive Reinigung und Brandfall (Formaldehyd, Weichmacher, Biozide, Styrol, Glykoläther, Toluole, etc.).
- d) Wiederverwertbarkeit, beziehungsweise umweltschonende Entsorgung.
- e) Regionaler Bezug.
- f) Holzprodukte müssen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Bevorzugt soll Holz aus europäischer, bei Bauholz regionaler Herkunft verwendet werden.
- g) Konstruktiver vor chemischem Holzschutz.
- h) Nachwachsende und ökologisch unbedenkliche Dämmstoffe wie Hanf, Schafwolle, Kork, Holzweichfaserplatten und Cellulose, Perlite, recycelte Baumwolle.
- i) Der Einsatz von Lehm als umweltfreundlicher Baustoff mit hervorragenden bauphysikalischen Eigenschaften.

- j) Mineralische Silikat- oder Kalkfarbe statt Kunststoff-Dispersionsfarbe.
- k) Für Fußbodenbeläge Holz in unterschiedlicher Verarbeitung, Naturkautschuk, Kork, Fliesen, Naturstein oder Linoleum.
- l) Der Einsatz von zementgebundenen Baustoffen soll minimiert werden.

§ 9 Nicht zulässige Baustoffe

In kirchlichen Gebäuden sind folgende Baustoffe nicht zulässig:

- a) PVC für Bodenbeläge, Fußleisten und Ausstattungsgegenstände,
- b) Bauschaum, insbesondere beim Einbau von Fenstern. Alternativ sollte mit Steinwolle, Schafwolle oder Hanf ausgestopft werden,
- c) Silikon im Außenbereich,
- d) Dispersionsfarbe.

§ 10 Sozial verantwortliche Beschaffung von Baustoffen

In kirchlichen Gebäuden sollen nur solche Baustoffe verwendet werden, bei deren Gewinnung oder Herstellung die ILO – Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Bei der Verwendung von Baustoffen, die außerhalb von Europa gewonnen oder hergestellt werden, sind beim Auftragnehmer Informationen darüber einzuholen, ob entsprechende Gütesiegel (z. B. Xertifix oder Win=Win fair stone für Natursteine) vorhanden sind. In diesem Fall sollen nur entsprechend zertifizierte Baustoffe verwendet werden.

Abschnitt 4 - Haustechnik -

§ 11 Raumheizung

Hinsichtlich der Beheizung kirchlicher Gebäude sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Bestehende Heizungsanlagen sind zu optimieren und regelmäßig zu warten (insbesondere: Anpassung an tatsächlichen Wärmebedarf, hydraulischer Abgleich, Thermostatventile austauschen, Regelung an Nutzung anpassen, Absenken der Vorlauftemperatur, Dämmung der Heizungs- und Warmwasserzirkulationsleitungen).
- b) Der Stromverbrauch der Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten. Pumpen mit einem hohen Stromverbrauch sind durch Hocheffizienzpumpen auszutauschen.
- c) Heizungsanlagen sollen auf niedrige Vor- und Rücklauftemperaturen ausgelegt werden.
- d) Die EnEV 2014 schreibt vor, Öl- und Gasheizkessel auszutauschen, wenn sie älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel und bestimmte Nutzungen

(z. B. Kirchengebäude). Auch über die gesetzliche Vorgabe hinaus ist ein Austausch von technisch überholten Anlagen oft sinnvoll. Vor der Anschaffung einer neuen Heizungsanlage soll geprüft werden, ob durch Wärmedämmmaßnahmen der Wärmebedarf reduziert und dementsprechend die Anlage kleiner dimensioniert werden kann. Ebenso ist zu prüfen, ob der neue Kessel zum bestehenden Verteilungs- und Heizkörpersystem passt.

- e) Bei nah zusammenliegenden Gebäuden soll geprüft werden, ob ein Nahwärmenetz mit einer gemeinsamen Heizzentrale effizienter als einzelne Heizkessel die Wärme bereitstellen. Der Anschluss an ein vorhandenes öffentliches Nah- oder Fernwärmenetz ist eine umweltfreundliche Alternative zu einer Einzelanlage.
- f) Grundsätzlich sind Mini-Blockheizkraftwerke, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, sehr effizient. Jedoch muss beachtet werden, dass eine hohe Grundlast beim Stromverbrauch und ein ganzjährig ausreichender Wärmebedarf besteht. Daher sind Kirchengemeinden meist nicht das ideale Einsatzgebiet.
- g) Eine übersichtliche Information der Nutzer durch gute Beschilderung und eine Bedienungsanleitung ist zu gewährleisten. Die Verdeckung von Heizkörpern ist zu vermeiden.

§ 12 Temperierung von Kirchen

Das Beheizen von Kirchen ist immer ein Sonderfall. Die Behaglichkeit, der Bautenschutz, der Erhalt von Kunstgegenständen und Orgel sowie der Energieverbrauch sind in einem Spannungsfeld, in dem für jede Kirche ein eigener Kompromiss gefunden werden muss. Die angepasste Heizstrategie hängt von der zukünftigen Nutzungsintensität und der baukulturellen Wertigkeit ab.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- a) Für den Erhalt von Kunstgegenständen, der Baustanz und der Orgel ist nicht die Temperatur maßgeblich, sondern die relative Feuchtigkeit. Es ist eine möglichst konstante relative Feuchte zwischen 45-65 % anzustreben. Die Änderungen der relativen Feuchte sollten 30 % im Jahr und 10 % während eines Tages nicht überschreiten. Daher ist bei Kirchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit die Regelung der Heizung und/oder einer Lüftung über Feuchtefühler oft zweckmäßig.
- b) Es ist keine Grundtemperierung nötig, wenn nur selten zu Nutzungszeiten aufgeheizt wird oder bei einem auf Strahlungswärme basierenden Heizsystem, welches die Wärme auf die Nutzerinnen und Nutzer konzentriert. Dies ist zum Beispiel bei elektrischen Unterbankstrahlern oder Infrarotheizungen der Fall. Auf den Feuchtehaushalt ist laufend zu achten. Ein Frostschutz ist sicherzustellen.

- c) Bei Grundtemperierung mit einer zentralen Heizungsanlage wird während der benutzungsfreien Zeit eine Raumlufttemperatur von 8° C angestrebt. Bei einer Grundtemperatur unter 8° C ist es wichtig, auf die relative Feuchte im Jahresverlauf zu achten, so dass keine Feuchteschäden entstehen. In kritischen Zeiten, wie im Frühjahr und Herbst sowie bei intensiver Nutzung sollte die Temperierung dem Feuchtehaushalt angepasst werden.
- d) Als Nutzungstemperatur hat sich in vielen historischen Kirchen 12° C bewährt, mehr als 16° C sollten nicht erreicht werden. Jedes Grad mehr benötigt deutlich mehr Heizenergie und führt zu höherer thermischer Spannung und Austrocknung von Bauteilen. Bei größerem Wärmebedarf (Kanzelboden, OrgelspielerIn) empfehlen sich zuschaltbare Heizfolien/-teppiche oder Wärmeparavents.
- e) Eine Zeit-, Temperatur- und Feuchte-abhängige Regelung trägt sowohl zum Bautenschutz als auch zum Energiesparen erheblich bei und sollte daher installiert werden.
- f) Elektroheizungen in Kirchen sind nicht zur Dauertemperierung ausgelegt. Sie sollten in der Regel nur während der Nutzungszeiten geschaltet werden.
- g) In Kirchen, besonders in solchen mit einer hohen baukulturellen Wertigkeit (Wandmalereien, Orgel, etc.) soll sich die Temperatur möglichst langsam ändern, nicht mehr als 0,5 bis 1,5° C pro Stunde.
- h) Die Zuluft-Temperatur bei Warmluftheizungen sollte 45° C nicht überschreiten.
- i) Als Alternative zu Warmluftheizungen sollten Systeme geprüft werden, die auf Strahlungswärme basieren.
- j) Die Aufenthaltsqualität bei niedrigeren Temperaturen kann durch Angebote wie Sitzkissen, Wolldecken, warme Kleidung oder das Vermeiden von Zugluft gesteigert werden.
- k) Die sogenannte Winterkirche, das Nutzen des Gemeindesaals oder eines anderen geeigneten Raums während der Wintermonate ist oft eine gute Lösung, um Energiekosten zu sparen und Bauschäden zu vermeiden.
- l) Die in a) – k) genannten Werte stellen Richtwerte dar. Werden in Ausnahmefällen diese Werte in einem Kirchengebäude nicht erreicht, ohne dass das Bauwerk oder dessen Einrichtung Schaden nimmt, kann von den Werten abgewichen werden.

§ 13 Warmwasser

(1) Bei der Entscheidung für die Warmwasserbereitung muss die Effizienz des Gesamtsystems – Erwärmung, Speicherung, Transport – mit den jeweiligen Verlusten herangezogen werden.

(2) Bei dezentralen, geringen Verbräuchen, wie zum Beispiel in einem Gemeindehaus, ist daher häufig ein elektrischer Durchlauferhitzer am effizientesten. Die Zahl der Zapfstellen sollte möglichst begrenzt werden.

(3) Solarthermie-Anlagen können umweltschonend das Warmwasser bereitstellen und die Heizung unterstützen. Als Alternative sollte geprüft werden, ob die Kombination einer Photovoltaikanlage mit einer Wärmepumpe für die Erwärmung von Brauchwasser effizienter ist.

§ 14 Wärmepumpen für die Heizung

Wesentliche Voraussetzung für den effizienten Einsatz einer Wärmepumpe ist ein neueres (ab ca. 1980) oder nach dieser Richtlinie gedämmtes Gebäude sowie niedrige Heizungswassertemperaturen im Verbund mit einer Flächenheizung. Entscheidend für die Umweltverträglichkeit ist eine möglichst hohe System-Arbeitszahl von mindestens 3,5. Bei einer Luftwärmepumpe ist dies in der Praxis meist nicht gegeben. Die Effizienz von Erdwärme- und Grundwasserwärmepumpen ist höher.

§ 15 Beleuchtung

LED-Leuchten tragen zu einer energiesparenden Beleuchtung bei. Soweit es der Nutzung jeweils angemessen ist, soll eine tageslicht- und nutzungsabhängige Steuerung einbezogen werden.

§ 16 Regenerative Energieversorgung

Sofern technisch und ökologisch sinnvoll, sollen regenerative Energieträger für Wärme und Strom zum Einsatz kommen. Bei einem guten Standort und einem hohen Eigenverbrauchsanteil ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auch nach den neuen gesetzlichen Vorgaben gegeben. Bei allen kirchlichen Gebäuden, bei denen ein hoher Strombedarf besteht und aus baulichen oder denkmalrechtlichen Gründen nichts entgegensteht, sollte daher die Nutzung von Sonnenstrom zur Regel werden.

Abschnitt 5

- Schlussvorschriften -

§ 17

(1) Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (ABl. S. 58), bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

(2) Die Verwaltungsvorschrift wird in fünf Jahre nach dem Inkrafttreten seitens des Landeskirchenrats überprüft.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Bekanntmachungen

Kollekte für besondere Projekte der EKD

Speyer, 1. April 2015
Az.: III 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 19. Juli 2015, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Projekte und Aufgaben der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„Konfirmanden in Wittenberg 2017“

„Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 ist ein kirchliches und kulturelles Ereignis von Weltrang“, so stellte es der Deutsche Bundestag fest.

Das Reformationsjubiläum soll kein nur auf die Vergangenheit ausgerichtetes Fest werden. Darum werden 2017 Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem zentralen Ort des Geschehens, in die Lutherstadt Wittenberg, eingeladen.

Der Konfi-Camp-Platz liegt im Norden von Wittenberg und wird mit einer Grund-Infrastruktur ausgestattet. In großen Zeltlagern erleben Konfirmandinnen und Konfirmanden dort die Einheit von Glauben, Leben und Gemeinschaft. Sie erfahren, dass die Gemeinschaft der Christen groß und vielfältig ist und werden ermutigt, das Bild der Kirche von morgen zu gestalten.

Ältere Jugendliche begleiten die Konfirmanden nach Wittenberg. Sie übernehmen organisatorische und inhaltliche Aufgaben, leiten Gruppen, halten Andachten und sorgen für eine besondere Atmosphäre. Dafür brauchen sie eine intensive Vorbereitung.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie, diese Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und das Konfirmandencamp 2017 in Wittenberg zu unterstützen.

Hintergrundinformationen:

Konfi- und Jugend-Camps in Wittenberg 2017

Ziel und Perspektive

Von Juni bis September 2017 – im Sommer des Reformationsjubiläums – finden in der Lutherstadt Wittenberg mehrtägige Konfi-Camps statt. Sie bieten Jugendlichen die große Chance, die Einheit von Glauben, Leben und Gemeinschaft zu erleben: Das Programm im Camp verbindet ein starkes gemeinsames Erleben in der großen Campgemeinde mit thematischen Impulsen und den Besonderheiten, die die Gruppen aus ihren unterschiedlichen Gemeinden mitbringen.

Ältere ehrenamtliche Jugendliche, die die Konfirmandinnen und Konfirmanden als „Teamer“ aus der jeweiligen Region begleiten, haben eine Schlüsselfunktion für das Camp. Sie prägen den Geist der Veranstaltung und von Ihnen hängt entscheidend ab, wie die Arbeit nachhaltig wirken kann und wie der Geist von

Wittenberg in die Fläche getragen wird. Deshalb müssen sie zuvor sehr gut geschult werden.

Rahmenbedingungen

Der Konfi-Camp-Platz liegt zwei Kilometer nördlich von Wittenberg und wird mit einer Grund-Infrastruktur ausgestattet. Er bietet Platz für 2.000 Teilnehmende, davon ca. 400 Teamer und Organisatoren. Während der Schulsommerferien werden acht bis zehn Konfi-Camp-Phasen angeboten, die jeweils sechs Tage dauern. In Summe können damit bis zu 20.000 Konfirmanden und Konfirmandinnen und deren Teamer an den Konfi-Camps teilnehmen.

(Zusätzlich wird es Jugend-Camps geben, wie das VCP-Bundeslager, ein Lager der Johanniter-Jugend und ein internationales Jugendcamp der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend.)

Thematische Ausrichtung und spirituelle Konzeption

Die Konfi-Camps wollen das Evangelium erlebbar machen und die Jugendlichen darin bestärken, ihren Glauben in ihren Ortsgemeinden zu leben. Die Vorbereitung und Schulung der Teamer soll für diese qualifiziert und kostengünstig gestaltet werden. Dafür erbitten wir Unterstützung.

Informationen im Internet siehe:

www.ekd.de

www.evangelisch.de

www.kirche-entdecken.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 7. August 2015, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)

Speyer, 1. April 2015
Az.: III 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. August 2015, eine Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„Mittendrin“ in der Nachbarschaft – Diakonie und Gemeinden bieten Unterstützung und Begleitung.

Gute Nachbarschaft zu fördern und zu pflegen, für einander da zu sein, sich um einander zu sorgen, dafür setzt sich die Diakonie zusammen mit vielen evangelischen Kirchengemeinden ein. Damit wirklich alle dazugehören und niemand ausgegrenzt bleibt, ist sehr

viel Engagement, aber auch professionelle Hilfe notwendig.

Die Nachbarschaft ist der Lebensmittelpunkt von Familien in sehr verschiedenen Konstellationen, mit unterschiedlichen Förder-, Unterstützungs- und Hilfebedarfen. In der Nachbarschaft leben Menschen vielfältiger kultureller Traditionen und Lebensformen. Die meisten Menschen wollen auch im hohen Alter in der eigenen Wohnung bleiben. Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen wollen meist nicht in stationären Sonderwelten leben, sondern „mittendrin“ mit der Unterstützung, die sie brauchen.

Die Diakonie schafft Nähe. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Familienunterstützung, in der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für alte Menschen und für Menschen mit Behinderung. Sie hilft, Zugewanderte in die Nachbarschaft zu integrieren. Und sie ist da, wenn Armut und soziale Ausgrenzung drohen.

Diakonie ist auf Ihre Solidarität und Unterstützung angewiesen. Mit Ihrer Kollekte werden Vorhaben und Projekte gefördert, die dafür sorgen, dass Menschen auch in schwierigen Lebenslagen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, sondern mittendrin bleiben und sich von einem Netz aus engagierter und professioneller Hilfe unterstützt wissen.

Dafür bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe.

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland

Hintergrundinformation:

Die Orientierung am sozialen Nahraum soll eine inklusive, teilhabeorientierte und solidarische Gesellschaft fördern. Sie knüpft an der Tradition der Gemeinwesenarbeit an und hat sich bereits vielerorts in der diakonischen Arbeit bewährt. Sie trägt dazu bei, dass Menschen und Organisationen in die Lage versetzt werden, Verantwortung für ihr Umfeld zu übernehmen und Kooperationen zu entwickeln. Gerade benachteiligte Menschen werden befähigt, sich gemeinsam mit anderen einzubringen und ihre Rechte einzufordern.

Das Gemeinwesen ist der zentrale Ort von Teilhabemöglichkeiten und Integration. Immer mehr Menschen können und wollen ihren Platz in der Gesellschaft nicht länger allein über ihren Arbeitsplatz definieren. Ihre soziale Integration hängt entscheidend davon ab, wie sie in ihrem Kiez, Quartier oder Ort verwurzelt sind und ob sie ihr Wohnumfeld aktiv mitgestalten können.

Heute, da Familienmitglieder oft fern voneinander wohnen, sind nachbarschaftliche Bindungen wichtiger denn je. Das unmittelbare Lebensumfeld ist die wesentliche Ressource schneller Unterstützung und Hilfe. Nachbarn sind alle Menschen, die uns am nächsten sind. Sie sind jung und alt, unterschiedlichster Herkunft, Paare, Familien oder Alleinerziehende.

Der soziale Nahraum gewinnt an Bedeutung, Wohnprojekte, Initiativen zur Verbesserung der Lebensqualität, gegenseitige Unterstützung und Solidarität wer-

den vor Ort immer wichtiger. Ging man noch vor einiger Zeit davon aus, dass Nachbarschaft an Bedeutung verliert, so scheint das Konzept solidarischer Nachbarschaft heute eine Renaissance zu erleben. Gute Nachbarschaft ist eine Ressource, von der jeder Einzelne profitieren kann.

In der nächsten Nähe ist auch die Diakonie. In der Tradition Johann Hinrich Wicherns setzt sie sich für Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit ein. Sie fördert die Solidarität im Gemeinwesen mit dem Ziel, zur Entwicklung optimaler Lebensbedingungen für alle Menschen beizutragen. Sie will Armut und Ausgrenzung überwinden und frühzeitig Unterstützung und Hilfe im Sinne von Teilhabe, Prävention und Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

Die Diakonie ist ein Akteur, der aktiv soziale und kulturelle Verantwortung übernimmt und so zum Mitgestalter des Sozialraums wird. Dies entspricht ihrem kirchlichen Auftrag, die Menschenfreundlichkeit Gottes durch Wort und Tat zu verkünden. Diese praktische Nächstenliebe umzusetzen ist Aufgabe der professionellen Dienstleistungen, die in die lebensweltlichen Aktivitäten der Menschen im Sozialraum eingebracht und über die Selbst- und Nachbarschaftshilfe, das freiwillige Engagement und das Empowerment von Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Einschränkungen gefördert werden. Kirche und Diakonie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Belebung und Gestaltung von Nachbarschaft, Stadtteilen, Gemeinden und Dörfern.

Mit den Kollektenmitteln sollen Projekte unterstützt werden, die vor Ort – in der Gemeinde, im Stadtteil, im Dorf – lebendige Nachbarschaften fördern. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf Beispiele guter Praxis gelegt werden, in denen die Stärkung nachbarschaftlicher Solidarität und barrierefreier Infrastruktur nachhaltig gelingt.

In unserer Gesellschaft des demografischen Wandels gibt es vor Ort veränderte Bedürfnisse. Ideen und Konzepte werden benötigt, die ältere Menschen, Pflegebedürftige aber auch deren Angehörige nicht aus dem gesellschaftlichen Leben ausgrenzen und deren Wunsch nach Verbleib in der vertrauten Umgebung respektieren. Hierfür braucht es strukturelle Veränderungen, soziale Nachbarschaften und tragfähige Netzwerke.

Nicht zuletzt sind Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung ein wesentlicher Gestaltungsauftrag der Diakonie. Hierbei sollen insbesondere auch potentiell benachteiligte Gruppen in den Blick genommen werden: Alleinerziehende Mütter und Väter stehen in ihrem Alltag vor besonderen Herausforderungen. Oftmals sind es niedrigschwellige und unbürokratische Hilfestellungen vor Ort, die Entlastungen schaffen. Menschen mit Behinderungen sind unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen Nachbarschaft. Sie möchten sich einbringen und ihr unmittelbares Lebensumfeld gleichberechtigt mitgestalten. Zudem sollen Projekte unterstützt werden, die Multikulturalität im Gemeinwesen nicht als Problem, son-

dem als Chance begreifen und „bunte Nachbarschaften“ unterstützen.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: www.diakonie.de.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum 28. August 2015, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung einer geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Stelle einer **geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats**

beim Landeskirchenrat.

Der bisherige Stelleninhaber (Dezernat III) gehört kraft Gesetzes zum Kreis der Bewerbenden. Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landsynode.

Bewerbungen sind bis **spätestens 15. Juni 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat I, einzureichen.

*

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Otterberg** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Otterberg im Kirchenbezirk Otterbach umfasst 2.537 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Otterberg und Drehenthalerhof.

Die Kirchengemeinde Otterberg unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus mit Kindertagesstätte, ein Pfarrhaus und einen Gemeinderaum in Drehenthalerhof.

Sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterbach.

*

die Pfarrstelle Waldfischbach zur Besetzung durch Gemeindewahl.

Die Pfarrstelle Waldfischbach im Kirchenbezirk Pirmasens mit den zugehörigen Kirchengemeinden Burgalben und Donsieders umfasst 2.378 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Waldfischbach, Steinalben, Burgalben und Donsieders.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, eine Kirche mit Gemeinderäumen, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus, eine Kindertagesstätte sowie einen kirchengemeindeeigenen Friedhof in Burgalben.

Sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Waldfischbach.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 31. Mai 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

*

Jugendreferentenstellen

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Bad Dürkheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin/einen Jugendreferenten

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit.
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk.
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der/dem Dekanatsjugendpfarrer/-in, dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst.
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Bad Dürkheim (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk und Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien).
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste.
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Bad Dürkheim.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten der weiteren Jugendzentralstelle erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerber können sich Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollten keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 11).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2015** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat IV
Domplatz 5
67346 Speyer

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith
Tel.: 0631 3642-026

Dekanin Ulla Hoffmann
Tel.: 06322 2375

*

Stellenausschreibung der Evangelischen Akademie der Pfalz

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) besetzt an der Evangelischen Akademie der Pfalz, Luitpoldstraße 10, 76829 Landau, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**eines theologischen Referenten und Studienleiters/
einer theologischen Referentin und Studienleiterin
für die Bereiche ‚Religionen‘ und
‚Interkulturalität‘.**

Mit der Stelle verbunden sind die landeskirchlichen Beauftragungen für Weltanschauungsfragen und für Islamfragen sowie die Funktion des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin der Evangelischen Akademie der Pfalz.

Zu den regelmäßigen Aufgaben gehören die selbständige Planung, Organisation und Durchführung von Diskursveranstaltungen, die Erarbeitung von Fachgutachten, Beratungstätigkeiten, die Pflege relevanter Netzwerke, die Arbeit in Fachgremien, die Mitwir-

kung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Evangelischen Akademie.

Vorausgesetzt werden ein einschlägiges Hochschulstudium mit Promotion, Erfahrungen in politischer Bildungsarbeit und Projektmanagement, Fremdsprachenkenntnisse sowie Expertise in den Bereichen Theologie, Islam- und Religionswissenschaften. Der Bewerber/die Bewerberin sollte Leitungserfahrung mitbringen. Die Stelle ist gegenwärtig nach Besoldungsgruppe A13/A14 PfBesG bewertet.

Bewerbungen reichen Sie bitte **bis zum 31. Mai 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, ein.

Der bisherige Weltanschauungs- und Islambeauftragte der Landeskirche steht für die Stelle zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt Akademiedirektor Dr. Christoph Picker, Telefon 06341 96890-30.

*

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u. a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangelisches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen,
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD,
- ein engagiertes, vielseitiges Team (z. Zt. 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz.

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar,
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position,
- Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten,
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis,
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung,
- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz,
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke (Tel. 0511 2796-110) und Frau Husmann-Müller (Tel. 0511 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis 22. Mai 2015** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
-Personalreferat-
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

E-Mail: Bewerbungen@ekd.de

Dienstnachrichten

Verleihungen

Verliehen wurde die

Krankenhauspfarrstelle am Pfalzkrankenhaus Landeck in Klingenstein Pfarrer Christoph Bevier, Mannheim, mit Wirkung vom 13. April 2015.

Bestätigt wurde die Wahl zur Inhaberin der

Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Süd Pfarrerin Barbara Schipper, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. August 2015;

Pfarrstelle 2 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Branchweiler) Pfarrerin Heike Sigmond, Breitenbach, mit Wirkung vom 1. Juli 2015.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Albersweiler Jan Meckler, Schifferstadt, mit Wirkung vom 1. August 2015;

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Rammelsbach-Kusel Dekan Lars Stetzenbach, Kusel, mit Wirkung vom 1. Februar 2015 bis 28. Februar 2015 und Pfarrerin Ulla Steinmann, Konken, mit Wirkung vom 1. März 2015 bis 31. August 2015.

Enthebungen

Enthoben wurde, auf eigenen Antrag, von der verliehenen

Pfarrstelle Winnweiler Dekan Michael Pernt-Weigel, Winnweiler, mit Ablauf des Monats November 2015.

Dienstleistungen

Zugeordnet wurde dem

Kirchenbezirk Donnersberg Pfarrer Andreas Echterkamp, Becherbach, mit Wirkung vom 1. August 2015 bis einschließlich 31. Juli 2016;

Kirchenbezirk Homburg Pfarrer Robert Filling, Speyer, mit Wirkung vom 20. April 2015.

Pfarrerin Verena Krüger, Großsteinhausen, vom 6. Mai 2015 bis einschließlich 6. November 2015.

Beurlaubungen

Beurlaubt wurde

Pfarrerin Christiane Braess, Waldfischbach-Burgalben, vom 1. August 2015 bis 30. September 2015;

Pfarrerin Elke Echtenkamp, Becherbach, für die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016;

Pfarrerin Martina Hock, Landau, über den 12. Mai 2015 hinaus bis zum 28. Juli 2015;

Ruhestand

In den Ruhestand treten

Pfarrer Gottfried Steffens, Homburg,

Pfarrer Norbert Teschner, Annweiler,

Pfarrer Ralf Westrich, Otterberg,

mit Ablauf des Monats Juli 2015.

Sterbefälle

“Herr, lass mir deine Gnade widerfahren,
deine Hilfe nach deinem Wort.“
Psalm 119,41

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Oberkirchenrat i. R. Ludwig Scheib

in Annweiler am 7. April 2015 im Alter von 92 Jahren,

Pfarrer i. R. Gebhard Neumüller

in St. Ingbert am 9. April 2015 im Alter von 75 Jahren abgerufen.